

Satzung des
Kreisfeuerwehrverbandes
Oberhavel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Oberhavel e.V.“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Verbandes ist: André-Pican-Strasse 41, 16515 Oranienburg.
- (3) Der Verband hat die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung und ist juristische Person. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, verwendet Mittel des Verbandes nur für die satzungsgemäßen Zwecke und gibt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband ist weltanschaulich pluralistisch und stellt sich nicht in den Dienst einer Partei, politischen Bewegung, Massenorganisation oder Religion.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband hat insbesondere die Aufgabe,
 - die Belange der Feuerwehren und ihrer Mitglieder zu vertreten
 - sich einzusetzen für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des Kreises, für den Aufbau des Katastrophen- und des Umweltschutzes, sowie des Rettungsdienstes, soweit davon Belange der Feuerwehren berührt werden
 - sich einzusetzen für die Unterstützung und Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehr durch die Kreis-, Amts-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
 - die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren zu vertreten und sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen
 - ständig eine enge Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und anderen Kommunalorganen, sowie gesellschaftlichen Organisationen auf Kreisebene auf der Grundlage der vom Verband zu vertretende Belange zu pflegen
 - zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen, Stellung zu nehmen, bzw. die Mitwirkung des Verbandes bei deren Ausarbeitung zu organisieren
 - sich dafür einzusetzen, dass die einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehr sowie des Brandschutzes gewährleistet bleibt und ständig vervollkommen wird
 - den Verband im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. zu vertreten und die Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden anderer Kreise zu pflegen
 - im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeiten des Verbandes und der Feuerwehren darzustellen
 - die Brandschutzerziehung der Einwohner des Kreises Oberhavel zu fördern
 - auf die Entwicklung der Feuerwehrtechnik, der Löschverfahren und der Brandbekämpfung Einfluss zu nehmen
 - mitzuwirken an der Gestaltung und Gewährleistung optimaler Voraussetzungen der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehren
 - den Einfluss der Versicherungen auf die Gewährleistung des Brandschutzes zu fördern
 - die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendfeuerwehren
 - das Wirken der Feuerwehren auf kulturellen, feuerwehrsportlichen und anderen Gebieten zu unterstützen

- Anstrengungen zur Gewinnung von Mitgliedern sowie zur weiteren Festigung des Verbandes zu unternehmen
- besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und verdienstvolle Angehörige von Feuerwehren, Bürger und Organisationen zu würdigen und auszuzeichnen
- das Musikwesen der Feuerwehr zu fördern
- der Pflege der Kameradschaft und die Gestaltung von gemeinsamen Maßnahmen der Alters- und Ehrenabteilungen der Mitglieder des Verbandes gemäß § 3 (1)
- der Traditionspflege

§ 3 Mitglieder des Verbandes

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Feuerwehren des Kreises Oberhavel sein.
- (2) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter sind natürliche Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht in den Organen nach § 6 (1).
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung können als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
- (5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens zum dritten Werktag des Kalendermonats, erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - er trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.
 - sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt.
 Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich anzuhören.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mittels Einschreiben zuzustellen.
- (5) Gegen den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss endgültig innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruches. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mitzuentcheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht wahrzunehmen.
 - zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge und Anträge einzubringen, sowie Auskünfte zu verlangen.
 - an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen.
 - Vorschläge für die Wahl in Verbandsorgane einzubringen oder Delegierte aufzustellen / vorzuschlagen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierte Stellung zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten.
 - die Aufgaben des Verbandes, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen.
 - die Mitgliedsbeiträge abzuführen.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Verbandsausschuss,
 - der Vorstand.
- (2) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Delegiertenversammlung zu erlassen ist.

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - dem Verbandsausschuss
 - den Delegierten der Mitglieder gemäß § 3 (1)
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jeder Delegierte hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das gilt nicht für die Delegierten gemäß § 3 (2).
- (3) Die Anzahl der Delegierten eines Mitgliedes gemäß § 3 (1) richtet sich nach der Anzahl der Feuerwehrangehörigen, für die im vergangenen Berichtszeitraum, Jahresbeiträge entrichtet wurden.
Jedes Mitglied § 3 (1) erhält für je angefangene 50 (fünfzig) Feuerwehrangehörige einen Delegierten.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlungen sind jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachen Briefes einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie die bis dahin vorliegenden Beschlussanträge mitzuteilen.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen. Sie können auch auf Beschluss des Verbandsausschusses einberufen werden.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung.
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes auf drei Jahre.
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und deren zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand oder dem Verbandsausschuss angehören dürfen, auf ein Jahr und von denen nur ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter wiedergewählt werden dürfen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
 - Beschlussfassung über die Beiträge der Mitglieder entsprechend § 15 der Satzung.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - sich mit Grundsätzen für die weitere Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes zu befassen.
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Bestätigung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen.
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht bei Ausschusstagungen.
 - dem Wehrführer der dem Verband als Mitglied gemäß § 3 (1) dieser Satzung angehörigen Feuerwehren.
 - den natürlichen Mitgliedern gemäß § 3 (2) dieser Satzung.
 - den Fachreferenten.
- (2) Der Verbandsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Auf schriftlich gemeinsame Anträge eines Drittel seiner Mitglieder ist der Ausschuss ebenfalls zu einer Tagung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, sowie die bis dahin vorliegenden Beschlussvorlagen beizufügen. Bei unverschuldeter Dringlichkeit kann von der Ladungsfrist abgewichen werden.
- (3) Tagungen des Verbandsausschusses sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal stattfinden.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
 - Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben.
 - Benennung von Mitgliedern und Delegierten für die Organe und Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes des Landes Brandenburg.
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist.
 - Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Gebühren- und Entgeltordnung des Verbandes.
 - Beschlussfassung über die Einsetzung von Fachreferenten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden.
 - dem 1. und 2. Stellvertreter.
 - dem Schatzmeister.
 - dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und zur Erledigung von Rechtsgeschäften durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit seine zwei Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Der Vorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate durch.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Fachreferenten und ein Vertreter nach § 3 (2) hinzuzuziehen. Zu diesen Sitzungen können weitere Personen mit besonderen fachlichen Voraussetzungen hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht erhalten. Die Einladung dieser Personen obliegt dem Vorsitzenden.
- (6) Dem Schatzmeister obliegt zusätzlich die Verwaltung und Verwahrung des Siegels des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Verbandes. Ihm obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Ausführungen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses.
 - Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane.
 - Aufstellen des Haushaltsplanes.
 - Erstellen der Geschäftsordnung.
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung.
 - Erarbeitung einer Gebühren- und Entgeltordnung.
- (3) Der Vorstand hat als ständige Fachausschüsse einzurichten:
 - Fachausschuss Jugendarbeit / Jugendfeuerwehren
 - Fachausschuss Ausbildung
 - Fachausschuss FeuerwehrsportNach Bedarf können weitere Fachausschüsse eingerichtet werden. Die Fachausschüsse werden durch einen Leiter, dem Fachreferenten, in den Organen des Verbandes vertreten. Der Leiter des Fachausschusses Jugendarbeit / Jugendfeuerwehren ist der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 14 (2) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern müssen darüber hinaus mindestens zwei anwesend sein.

- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, kann zu einer am selben Tag stattfindenden Wiederholungsversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierbei kann auf die Schriftform verzichtet werden.
- (5) Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner zwei Stellvertreter. Er kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Sitzungen sind ausschließlich den Mitgliedern des Verbandsausschusses zuzusenden. Die Niederschriften sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwände nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwände sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln. Zur Berechnung der Einspruchsfrist von drei Wochen wird der Zeitraum zwischen Datum des Postversandes der Unterlagen zuzüglich fünf Werktagen der Aufgabe und Beförderung bis Datum des Poststempels der Einspruchssendung angenommen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösungen

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig auf die ehemaligen ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 (1) aufzuteilen. Sie haben diese Mittel zu gemeinnützigen Zwecken des Brandschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Für die Durchsetzung dieser Maßnahmen ist ein Rechtsanwalt einzusetzen.

§ 15 Beiträge, Spenden, Zuschüsse

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder, sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 16 Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

- (1) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- (2) Begünstigungen und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Verbandes keine Beitragsrückerstattung.

§ 17 Publikationen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes Oberhavel e.V. erfolgen in lokalen Zeitungen und anderen Zeitungen und Zeitschriften.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband hat sein eigenes Siegel.
- (2) Vorstehende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 17.04.2004 beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.